

1. Fassung
(Stand: 20.01.2015)

Repräsentantenvertrag / Vermittlungsvertrag

zwischen

...

- im folgenden Repräsentantin

und

...

(Künstlername: ...)

-im folgenden Künstler

Präambel

1. Die Repräsentantin ist seit ... Jahren im Bereich ... tätig. Dabei agiert sie auch über ihre Website www....
Sie ist u.a. Mitglied des „Interessenverband der Repräsentanten für Fotografen und. Illustratoren e.V“ (RFI).
2.
 - a) Der deutsche(??) Künstler ist ein seit ... Jahren tätiger Fotograf/Illustrator im Bereich....
 - b) Er wickelt seine Tätigkeiten unter anderem über seine Website... ab.
 - c) Bisher hat der Künstler nicht mit/ oder mit folgendem Repräsentanten ... gearbeitet. Das Vertragsverhältnis mit dem/ den letzten Repräsentanten ist per ... und die Zusammenarbeit endgültig abschließend beendet worden.
 - d) Der Künstler hat bisher für Auftraggeber/ Kunden (sog. Altkunden) gemäß der Anlage 1 gearbeitet.
 - e) Der Künstler ist / ist nicht Mitglied der KSK.
 - f) Der Künstler nutzt in Zusammenhang mit seinen bisherigen Kunden eigene/keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

§ 1 Vertragsgegenstand/ Ausschließlichkeit

1. Gegenstand dieses Vertrages ist – soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes oder Ergänzendes vereinbart wird - u.a. die Vermittlung von Aufträgen über die Herstellung von Fotografien/Illustrationen (Produktionsaufträge) und die Einräumung von Nutzungsrechten an bereits produzierten und/ oder später zu produzierenden Fotografien/Illustrationen (Lizenzverträge) durch die Repräsentantin.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Repräsentantin den Künstler entsprechend der in diesem Vertrag festgelegten Regelungen weltweit in den folgenden Ländern ausschließlich vertritt:
[redacted]

Die Beauftragung anderer natürlicher oder juristischer Personen mit der Wahrnehmung einer Vermittlungstätigkeit während der Laufzeit dieses Vertrages ist somit ebenso untersagt, wie die Duldung einer solchen Vermittlungstätigkeit durch Dritte. Im Übrigen gilt § 3 1. a).

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Repräsentantin

RAe UVH 20.1.2015 12:49

Comment [1]: Man kann auch nur die Bezeichnung „Vertrag“ aufnehmen, am besten und umfassendsten ist aber „Repräsentantenvertrag“

RAe UVH 20.1.2015 12:49

Comment [2]: Bitte die genaue Geschäftsbezeichnung aufnehmen, wie auch die Erwähnung der Geschäftsführung

RAe UVH 20.1.2015 12:49

Comment [3]: muss ggf. in eine männl. Form gebracht werden

RAe UVH 20.1.2015 12:50

Comment [4]: Bitte nur konkrete Adresse erwähnen, z.B. Postfach langt nicht aus.

RAe UVH 20.1.2015 12:50

Comment [5]: Siehe Kommentar 3

RAe UVH 20.1.2015 12:50

Comment [6]: Auch im Hinblick auf KSK Fragen.

RAe UVH 20.1.2015 12:51

Comment [7]: Dies ist zu ergänzen

RAe UVH 20.1.2015 12:51

Comment [8]: ggf streichen

RAe UVH 20.1.2015 12:51

Comment [9]: Nicht zutreffendes bitte streichen.

RAe UVH 20.1.2015 12:51

Comment [10]: Nicht zutreffendes streichen.

RAe UVH 20.1.2015 12:51

Comment [11]: Hier muss geklärt werden, ob nur der Fotograf sich in den anderen Ländern nur selbst vertreten kann oder auch durch einen Agenten. Das muss im Zweifel im Einzelnen besprochen werden.

RAe UVH 20.1.2015 12:52

Comment [12]: bitte ergänzen

1. Die Repräsentantin wird Dritten, die als Vertragspartner des Künstlers in Frage kommen, in **Abstimmung** mit dem Künstler die Leistungen des Künstlers auf Grundlage der von ihm durch diesen Vertrag erteilten Vollmachten eigenverantwortlich anbieten und in allgemeiner Form bewerben. Zu diesem Zweck wird sie **insbesondere**

- a) Kontakte zu Alt- und/ oder Neukunden aufbauen, u.a. indem sie den Künstler in regelmäßigen Abständen bei den im Repräsentationsgebiet ansässigen Werbeagenturen und sonstigen potenziellen Kunden, in persönlichen Gesprächen mit Art Buyern, Bildredakteuren oder anderen geeigneten Kontaktpersonen vorstellt, und pflegen;
- b) den Künstler bei der Portfolio-Zusammenstellung unterstützen;
- c) Foto-/Illustrationsmaterialien und sonstige Unterlagen sorgfältig und gewissenhaft behandeln, aussenden und weiterleiten;
- d) die vom Künstler akzeptierten und mit ihm abgestimmten Werbemaßnahmen vorbereiten und verschicken;
- e) den Künstler bei der Konzeption von **Eigenwerbung** beraten und Vorschläge zur Durchführung von Werbemaßnahmen unterbreiten;
- f) den Künstler über ihre Aktivitäten, Termine oder sonstigen Tätigkeiten Auskunft erteilen und durch Übersendung von Kopien der für ihn wichtigen Korrespondenz auf dem Laufenden halten;
- g) im eigenen Internetauftritt Links zur Homepage des Künstlers **platzieren**;
- h) zum Zwecke der Kundenakquisition einmal pro **Jahr** eine **Mappenschau** für potentielle Kunden durchführen;
- i) das von potentiellen Kunden angeforderte Präsentationsmaterial zu definierten Terminen zur Verfügung stellen;
- j) Auftragsangebote und Kostenvoranschläge (nach Vorbereitung durch den Künstler) ausarbeiten;
- k) Vertragsverhandlungen und Korrespondenz mit Kunden führen;
- l) eingehende Bestätigungsschreiben der Kunden überprüfen und auf eventuelle Unstimmigkeiten und Fehler hinzuweisen bzw. selbst Auftragsbestätigungen aussenden;
- m) Verträge mit Kunden und ggf. weiteren einzubindenden Dritten (wie Stylisten) in der Regel **im Namen und im Auftrag des Künstlers** abschließen, wodurch dieser selbst Vertragspartner des Kunden/Dritten wird;
- n) die Abrechnungen gemäß § 4 durchführen, **alle** eingehenden Zahlungen einnehmen und den auf den Künstler entfallenden Anteil nach Abzug ihrer Anteile unverzüglich an den Künstler weiterleiten sowie eine Abrechnung vorlegen. Der Repräsentantin wird diesbezüglich hiermit **Inkassovollmacht** erteilt.
- o) dem Künstler über Geschäfte, für die der Künstler Aufwendungsersatz zu leisten hat, jederzeit Rechenschaft ablegen (siehe auch § 5);

2. Die Repräsentantin übernimmt in Absprache mit dem Künstler zudem die gerichtliche Geltendmachung von Rechnungsbeträgen. Dies gilt auch im Fällen unberechtigter Nutzungen.

3. Weitere Leistungen der Repräsentantin, wie z.B. die gesamte Produktionsorganisation (z.B. Buchung von Fremdfirmen, Stylisten, Visagisten, etc.) u.U. Castings- und Locationsuche, gehören nicht zu den vertragsgegenständlichen Aufgaben der Repräsentantin.

4. Die Repräsentantin ist berechtigt, bei allen ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben Dritten Untervollmacht zu erteilen.

5. Die Repräsentantin ist berechtigt, im Namen und im Auftrag des Künstlers dem Kunden Nutzungs- und andere urheberrechtlichen Rechte einzuräumen und / oder die Fotografien/Illustrationen des Künstlers zu verkaufen.

RAe UVH 20.1.2015 12:52

Comment [13]: Soll eine Abstimmung in allen Fällen stattfinden oder nur in bestimmten, wichtigen Fällen? Da Abstimmungen viel Zeit kosten sollte ggf festgelegt werden, wie die Abstimmung stattfinden sollte.

RAe UVH 20.1.2015 12:52

Comment [14]: Ggf. kann man diese Tätigkeiten auch in eine Anlage einfließen lassen, um den Vertrag etwas kürzer erscheinen zu lassen.

RAe UVH 20.1.2015 12:52

Comment [15]: Ist Eigenwerbung gewollt? Wenn ja, dann doch sicherlich nur in Abstimmung?

RAe UVH 20.1.2015 12:52

Comment [16]: Soweit dies geht oder sinnvoll erscheint.

RAe UVH 20.1.2015 12:52

Comment [17]: ??? Das wäre dann eine Verpflichtung.

RAe UVH 20.1.2015 12:53

Comment [18]: Das muss dann vom Repräsentanten auch entsprechend deutlich gegenüber dem Kunden gemacht werden.

RAe UVH 20.1.2015 12:53

Comment [19]: Ist es gewollt, dass Repräsentant/in zunächst alle „Einnahmen“ erhält?

RAe UVH 20.1.2015 12:53

Comment [20]: Mahnungen / Mahnbescheide etc. sollen von wem durchgeführt werden?

RAe UVH 20.1.2015 12:53

Comment [21]: ???

6. Soweit die Repräsentantin berechtigt ist, Materialien des Künstlers zu nutzen und/oder diese ihr vom Künstler übermittelt werden, räumt der Künstler ihr an diesen für die vertragsgemäßen Nutzungen ein einfaches Nutzungsrecht ein. Im Falle der Vertragsbeendigung gilt § 9 6.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Künstlers

1. Der Künstler hat die Repräsentantin bei ihrer Vermittlungstätigkeit durch Bereitstellen notwendiger Informationen und Unterlagen - je nach Bedarf in analoger oder digitaler Form - zu unterstützen und die Repräsentantin über Änderungen seiner beruflichen Verhältnisse zu informieren. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) sämtliche potenzielle Kunden, auch solche, die sich unmittelbar an ihn wenden, unverzüglich an die Repräsentantin weiterzuleiten. Dabei überreicht er der Repräsentantin bei Vertragsabschluss eine Liste seiner Altkunden.
Als Altkunden (**Anlage 1**, mit vollständigem Namen und Anschrift sowie den jeweiligen Auftragsdaten) gemäß diesem Vertrag gelten Auftraggeber, die dem Künstler in den letzten 12 Monaten vor der Unterzeichnung dieses Vertrages Aufträge erteilt haben;
- b) der Repräsentantin zwei präsentations- und versandgeeignete Portfolios zur Verfügung zu stellen und diese in angemessenen Abständen zu aktualisieren;
- c) an der von der Repräsentantin veranstalteten Mappenschau gemäß §2 1. h) teilzunehmen. Diesbezügliche Kosten werden vorab mitgeteilt; im Falle einer Freigabe hat diese unverzüglich zu erfolgen, ;
- d) für Internet, Mailings und andere Werbeaussendungen, die mit seiner Zustimmung und in Abstimmung mit ihm durchgeführt werden, benötigte Fotos, Daten und sonstige Vorlagen rechtzeitig bereitzustellen und die Repräsentantin bei allen weiteren Werbemaßnahmen, soweit sie ihn betreffen und mit ihm abgestimmt sind, durch seine Mitwirkung zu unterstützen;
- e) die Repräsentantin über wichtige Termine und angenommene Aufträge sowie über längere Abwesenheit (egal ob aus berufliche oder privaten Gründen) unverzüglich zu informieren;
- f) auch bei längerer Abwesenheit für Erreichbarkeit zu sorgen;
- g) zur ordnungsgemäßen, termin- und kostengerechten Durchführung der angenommenen Aufträge;
- h) bei allein durchgeführten Werbemaßnahmen die Repräsentantin zu benennen und auf die Repräsentationstätigkeit der Repräsentantin für den Künstler hinzuweisen;
- i) auf Anfrage der Repräsentantin unverzüglich zu reagieren und ihr seine Entscheidung zu vorgeschlagenen Werbeaktionen, Kostenangeboten für Werbedrucksachen oder sonstige Werbemaßnahmen und zu den von der Repräsentantin ausgearbeiteten oder vermittelten Auftragsangeboten in angemessener Zeit bekannt zu geben;
- j) in seinem Internetauftritt und sonstigen Kommunikationsmedien zu gewährleisten, dass die Repräsentantin als Ansprechpartnerin erwähnt wird.

2. Der Künstler wird der Repräsentantin für alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die sie für ihn abgeben soll, die jeweils benötigte Vollmacht erteilen.

3. Der Künstler ist verpflichtet, die Repräsentantin von allen möglichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten freizustellen, die sie in seinem Auftrag und mit seiner Einwilligung eingegangen ist.

4. Der Künstler selbst muss eine Produktionshaftpflichtversicherung abschließen, wobei er der Repräsentantin eine Kopie der entsprechenden Police zur Verfügung stellt.

RAe UVH 20.1.2015 12:53

Comment [22]: Ggf. die Form erwähnen per e-mail etc.

RAe UVH 20.1.2015 12:53

Comment [23]: ???

RAe UVH 20.1.2015 12:53

Comment [24]: Soll es eine jeweilige projektbezogene Zustimmung geben oder allgemein gem. diesem Vertrag?

RAe UVH 20.1.2015 12:54

Comment [25]: Ist Eigenwerbung denn erlaubt oder sinnvoll? Siehe auch § 2?

RAe UVH 20.1.2015 12:54

Comment [26]: Soweit der Fotograf einen solchen betreibt.

RAe UVH 20.1.2015 12:54

Comment [27]: Eine derartige Freistellung wird nur dann rechtlich zulässig sein, wenn der entsprechende Auftrag oder die Einwilligung unmissverständlich und auf ganz bestimmte Eckdaten bezogen erfolgt.

RAe UVH 20.1.2015 12:54

Comment [28]: ???

5. Der Künstler versichert der Repräsentantin, dass die zum Vertrieb an die Repräsentantin überlassenen Fotografien/Illustrationen in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Weiter sichert der Künstler zu, an diesen Fotografien sämtliche (insbesondere Urheber-)Rechte inne zu haben. Entsprechendes gilt für sämtliche vertragsgegenständlichen Fotografien.

Stellt sich heraus, dass der Künstler nicht sämtliche Rechte an einer Fotografie innehat, wird er dies der Repräsentantin binnen drei Tagen nach Kenntnis hiervon schriftlich mitteilen und wird die Repräsentantin im Übrigen von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

6. Der Künstler ist nicht berechtigt, im Namen der Repräsentantin Verträge abzuschließen oder Verpflichtungen zulasten derselben einzugehen.

§ 4 Abrechnungen

1. Die Abrechnung und Inrechnungstellung der Vergütung und der Repräsentantin bekannten Kosten des Künstlers erfolgen gegenüber den Kunden grundsätzlich durch die Repräsentantin, sobald alle Rechnungen vorliegen.
2. Nach Zahlungseingang erhält der Künstler, spätestens nach vier Wochen, eine Gutschrift.
3. Der Künstler ist nicht berechtigt, selbst unmittelbar oder mittelbar mit dem Kunden abzurechnen. Dies gilt auch für Aufwendungen des Künstlers, die auf Grund verspäteter Übergabe der Rechnung durch den Künstler durch die Repräsentantin nicht abgerechnet wurden. Diese Regelung gilt nicht, wenn im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird.

§ 5 Abstimmungen

1. Der Künstler hat der Repräsentantin unverzüglich nach Durchführung des Auftrages sämtliche ggf. noch abzustimmende Belege sowie alle anderen relevanten Unterlagen, die zur Rechnungsstellung gegenüber den Kunden erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Repräsentantin ist nicht verpflichtet, verspätet vorgelegte Belege den Kunden nachträglich in Rechnung zu stellen.
2. Der Künstler und der Repräsentantin stimmen sämtlichen Maßnahmen zur Eigenwerbung miteinander ab.

§ 6 Kosten und außergewöhnliche Aufwendungen

1. Die bei nachstehenden Maßnahmen anfallenden Kosten werden zwischen dem Künstler und dem Repräsentantin nach folgendem Schlüssel geteilt:
- a) Werbemaßnahmen Printmedien: Künstler ...%
 - b) Reisekosten Repräsentant: Repräsentantin ...%
 - c) Portfolioversand/ Overnights: Künstler/ Repräsentantin ...%
 - d) Erstellung von Mailingmaterial: Künstler ...%
 - e) Portokosten/ Mailings: Repräsentantin ...%
2. Für Internetportale und Mitgliedschaften wie Goose, Inpholio etc. berechnet die Repräsentantin dem Künstler jährlich eine Nettopauschale von ..., abzurechnen mit dem jeweiligen ersten Jahresauftrag.

RAe UVH 20.1.2015 12:54

Comment [29]: Gibt es ggf. Kosten, die nicht durch die Repräsentantin „im Namen“ des Künstlers, sondern im eigenen Namen beim Kunden geltend gemacht werden.

RAe UVH 20.1.2015 12:54

Comment [30]: Bitte überlegen, ob dies angesichts Ihrer Erfahrungen sinnvoll ist.

RAe UVH 20.1.2015 12:55

Comment [31]: Bezogen auf welches Datum?

RAe UVH 20.1.2015 12:55

Comment [32]: Soll überhaupt eine Eigenwerbung zulässig sein, da diese mit einem nicht unerheblichen Abstimmungsbedarf verbunden ist?

RAe UVH 20.1.2015 12:55

Comment [33]: Soweit diese Kosten in einer Pauschale mit enthalten ist, müsste das hier entsprechend erwähnt werden.

RAe UVH 20.1.2015 12:55

Comment [34]: Eigenwerbung ist davon ausgenommen.

3. Als außergewöhnliche Aufwendungen werden nur Auslagen und Kosten anerkannt, die bei der Repräsentantin außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs auf Veranlassung des Künstlers und mit dessen Zustimmung anfallen. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Kosten für Präsentationsreisen, die außerhalb des üblichen Rahmens oder auf besonderen Wunsch des Künstlers stattfinden (nicht jedoch Kosten der regelmäßigen Präsentationsbesuche bei potenziellen Kunden);
 - b) Kosten für Presseveröffentlichungen und für Eintragungen in Branchen- und Adressverzeichnisse, soweit die der Künstler vorher genehmigt hat.
4. Der Künstler braucht nur solche außergewöhnlichen Aufwendungen zu erstatten, die erforderlich waren, um den jeweils verfolgten Zweck zu erreichen. Die Höhe der Aufwendungen ist von der Repräsentantin durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.
5. Der Erstattungsanspruch wird mit Vorlage einer prüfbaren Abrechnung der einzelnen Aufwendungen fällig.
6. Inkassokosten gehen zu Lasten des Künstlers.
7. Die Kosten im Falle von § 2 2. müssen von dem Künstler übernommen werden, es sei denn, der Dritte hat die entsprechenden Kosten zu tragen z.B. aufgrund gesetzlicher Regelung. Die Repräsentantin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung von Fristen oder zur Abwendung von Rechtsnachteilen erforderlich sind.
8. Soweit die Erstattung von Kosten und/ oder Aufwendungen mehrwertsteuerpflichtig ist, hat der Künstler auch die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.

§ 7 Vergütung der Repräsentantin / Provision

1. Die Repräsentantin erhält für die von ihr vermittelten und eingegangenen Aufträge/Verträge einen Anteil in Höhe von **...%** von sämtlichen netto-Vergütungen des Künstlers, insbesondere den Rechte-, Vorbereitungs-, Werk-, Reise-, und Castingvergütungen. Ausgenommen sind redaktionelle Aufträge; hierbei erhält die Repräsentantin **...%** der netto Vergütung.
2. Der Anteil für Nutzungsrechte, Buyouts und Lizenzgebühren beträgt ebenfalls **...%** und für Folgebuyouts/Nachlizenzierungen/Optionen **...%**.
3. Für Aufträge von Altkunden gemäß der **Anlage 1** erhält die Repräsentantin einen Anteil in Höhe von **...%**. Mit Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluss dieses Repräsentantenvertrages gelten für die bisherigen Altkunden dieselben Vereinbarungen wie bei Neukunden, siehe in § 7 1.
4. Die Zahlung der Vergütungen an die Repräsentantin versteht sich zzgl. der ges. MwSt., bei Sitz des Künstlers im EU-Ausland, wegen der EU-Auslands-Nullregelung ohne Mehrwertsteuer, und wird mit Zahlungseingang fällig. Soweit Kunden Vorkasse leisten, ist die Repräsentantin berechtigt, den entsprechend auf ihre Vergütung entfallenden Anteil einzubehalten.
5. Erhält die Repräsentantin nach einer Kundenzahlung ihre darauf entfallende Vergütung und muss der Künstler den entsprechenden Betrag später wieder, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt, ganz oder teilweise an den Kunden zurückerstatten, so ist auch die Repräsentantin zur Erstattung derjenigen Vergütung verpflichtet, die sich auf den zurückgezahlten Betrag bezieht.

RAe UVH 20.1.2015 12:55

Comment [35]: Siehe auch § 9 Abs. 2

RAe UVH 20.1.2015 12:56

Comment [36]: ???

RAe UVH 20.1.2015 12:56

Comment [37]: ???

RAe UVH 20.1.2015 12:56

Comment [38]: ???

RAe UVH 20.1.2015 12:56

Comment [39]: Diesen Punkt ggf. mit einem Steuerberater klären.

6. Für Folgeaufträge, die dem Künstler innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrages erteilt werden, erhält die Repräsentantin einen Anteil in Höhe von ..% (...% redaktionell) an sämtlichen netto Vergütungen und an sämtlichen Nutzungsrechte-Vergütung des Künstlers. Dies setzt voraus, dass während der Laufzeit des Vertrages durch den Repräsentanten ein geschäftlicher Kontakt zwischen den jeweiligen Kunden/Auftraggeber und dem Künstler hergestellt worden ist.

Auch im Falle von Verlängerungen, Erneuerungen, Änderungen oder Ersetzungen der ursprünglichen von dem Repräsentanten für den Künstler ausgehandelten Vereinbarung mit Kunden/Auftraggebern, die dem Künstler innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrages erteilt bzw. mit ihm vereinbart werden, erhält der Repräsentant einen Anteil in Höhe von ...% (...% redaktionell) an sämtlichen Netto-Vergütungen und/oder an sämtlichen Nutzungsrechten-Vergütungen des Künstlers.

Alternativ kann sich der Künstler bei Beendigung des Vertrages entscheiden, zur Vermeidung von Auseinandersetzungen für den Fall von Folgeverträgen und der damit verbundenen Provisionszahlungen an die Repräsentantin, eine einmalige Abfindung in Höhe von ...% des in den letzten zwölf Monaten vor Zugang der Kündigung erzielten Jahresumsatzes an die Repräsentantin zu zahlen. Eine entsprechende Erklärung muss bis 4 Wochen nach Beendigung des Vertrages schriftlich bei der Repräsentantin eingegangen sein.

Der Künstler hat die Repräsentantin über entsprechende Aufträge unaufgefordert und unmittelbar nach deren Erteilung zu informieren und entsprechende Abrechnungen sowie Unterlagen, aus denen sich die Vergütung des Künstlers ergeben, vorzulegen sowie die entsprechenden Zahlungen an die Repräsentantin vorzunehmen.

§ 8 Überprüfung von Abrechnungsunterlagen

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien über Grund und/ oder Höhe von gegenseitigen Forderungen ist jede Partei berechtigt, von der anderen Partei zu verlangen, dass die in § 257 HGB genannten Unterlagen, Aufzeichnungen, Belegsammlungen, Terminkalender etc. bezüglich des Streitgegenstandes von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüft werden.

Der Wirtschaftsprüfer oder ein zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritter wird von derjenigen Partei benannt, deren Unterlagen überprüft werden sollen, und im Namen beider Parteien beauftragt. Kommt diese Partei der Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung nicht nach, ist die andere Partei zur Benennung und Beauftragung berechtigt.

Die beauftragte Person soll über seine Erkenntnisse binnen zwei Wochen nach Beendigung und Überprüfung einen Bericht erstellen und diesen beiden Parteien zustellen.

Ergibt die Überprüfung eine Abweichung von mehr als 5% zu Lasten der Partei, welche die Überprüfung veranlasst hat, so sind die Kosten der Überprüfung von der überprüften Partei zu tragen. Andernfalls trägt die Partei, welche die Prüfung veranlasst hat, die Kosten der Überprüfung. Für eventuelle nachzuzahlende Fehlbeträge sind Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

§§ 257 und 258 HGB finden dann, wenn eine oder beide Parteien keine Kaufleute i.S.d. HGB sind, entsprechende Anwendung.

§ 9 Dauer und Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, aber mindestens für die Dauer von einem Jahr ab dessen Gegenzeichnung fest geschlossen.

RAe UVH 20.1.2015 12:56

Comment [40]: Diese Regelung wird immer wieder von Fotografen gefordert, was durchaus nachvollziehbar erscheint. Diese Formulierungen befinden sich in der Medienwirtschaft in diversen Verträgen und sind heute üblich.

RAe UVH 20.1.2015 12:57

Comment [41]: Ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag kann natürlich jederzeit geschlossen werden.

RAe UVH 20.1.2015 12:57

Comment [42]: Soweit Verträge auf bestimmte Zeit (z.B. 2 Jahre) fest geschlossen, muss das hier entsprechend geändert werden.

2. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist jedoch frühestens und erstmalig zum Ablauf der 1-Jahresfrist nach Gegenzeichnung des Vertrages möglich.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreiben/ Rückschein zu erfolgen. Der Künstler ist verpflichtet, der Repräsentantin die jeweils gültige Zustellungsadresse mitzuteilen.
5. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist / dem Beendigungszeitpunkt müssen beide Seiten ihren Verpflichtungen nachgekommen, es sei denn es werden andere Abreden getroffen. Dies gilt insbesondere für die Vergütungsansprüche.
6. Nach Vertragsbeendigung, d.h. i.d.R. nach Ablauf des Vertrages, gilt:
 - a) Bei neu eingehenden Anfragen weist die Repräsentantin darauf hin, dass der Künstler nicht mehr von ihr vertreten wird.
 - b) Hinweise auf den Künstler sind zu unterlassen bzw. im Rahmen einer angemessenen Frist zu entfernen. Sofern nicht der unzulässige Eindruck einer weiterhin bestehenden Zusammenarbeit erweckt wird, ist die Repräsentantin i.d.R. nicht verpflichtet, alte Einträge in Blogs oder Archiven im Zusammenhang mit dem Künstler zu löschen.
 - c) Der Repräsentantin wird eine Aufbrauchsfrist bis zum ... eingeräumt, wonach sie z.B. Medienprodukte, die im Zusammenhang mit dem Künstler stehen, über den Zeitraum der Zusammenarbeit hinaus noch eine wirtschaftliche Relevanz entfalten, wie beispielsweise bei Katalogen von mehreren Künstlern, vollständig aufgebraucht werden können.
 - d) Die Vertragspartner sind im Übrigen gehalten gegenüber Dritten eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit und/oder deren Beendigung abzugeben.
 - e) Die Repräsentantin hat den Künstler, soweit es ihm nicht bereits bekannt ist, auf noch laufende möglich Rechteverlängerungen, Optionen, Nachlizenzierungen innerhalb von ... Wochen nach Vertragsbeendigung zu informieren. Hinsichtlich einer Vergütung/Provision der Repräsentantin gilt § 7 6. entsprechend.
 - f) Die Repräsentantin ist verpflichtet, dem Künstler folgendes Material, das unmittelbar mit ihm zusammenhängt und sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben:
 - 1) was im alleinigen Eigentum des Künstlers steht,
 - 2) was der Repräsentantin von Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt wurde,
 - 3) gegen Erstattung der entsprechenden Kosten, Material, das von der Repräsentantin erstellt wurde.
 - g) Sofern die Repräsentantin für den Fotografen/Illustratoren Domains, Social Media Accounts, Marken etc. angemeldet und/oder betreut hat, wird dem Künstler – vorbehaltlich etwaiger Zurückbehaltungsrechte der Repräsentantin in angemessener Zeit der Zugriff darauf gewährt bzw. eine Übertragung vorgenommen. Damit verbundene Kosten sind vom Künstler zu tragen.
 - h) Die Repräsentantin ist nicht verpflichtet, dem Künstler allgemeine Kontaktdaten oder Verteiler offen zu legen. Davon unberührt bleiben Auskunftsansprüche bzgl. vermittelter Aufträge.
 - i) Die Repräsentantin kann auch nach Beendigung des Vertrages auf ihre ehemalige Vermittlungstätigkeit für den Künstler im Rahmen ihrer Unterlagen und Außendarstellung hinweisen.

RAe UVH 20.1.2015 12:57

Comment [43]: Ein solcher Repräsentantenvertrag kann nach aktueller Rechtsprechung i.d.R. vom Fotografen (und Repräsentanten) jederzeit fristlos gekündigt werden (§ 627 BGB).

RAe UVH 20.1.2015 12:57

Comment [44]: Was passiert zwischen Kündigungserklärung und tatsächlicher Beendigung? Abgabe einer gemeinsamen Erklärung gegenüber Dritten?

RAe UVH 20.1.2015 12:57

Comment [45]: Weitergehend, aber nicht zwingend erforderlich wäre eine Bekanntgabe der neuen Adresse/Agentur.

RAe UVH 20.1.2015 12:57

Comment [46]: Dieser Punkt wird sicherlich zu Diskussionen, insbesondere über die Dauer der Folgevergütung führen, was daher im Einzelfall bei Abschluss des Vertrages geklärt werden sollte. Hier könnte man ggf. auch eine zeitliche Begrenzung vornehmen.

RAe UVH 20.1.2015 12:57

Comment [47]: Dieser Punkt muss sehr genau bedacht werden, da es der Repräsentantin u.U. nicht zuzumuten ist, ganz bestimmtes Material herauszugeben oder sie z.B. nicht will, dass der Künstler mit dem Material, was z.B. von ihr erstellt wurde, weiterarbeitet. Hier muss schon vor Abschluss des Vertrages eine Formulierung mit aufgenommen werden, die eine abwägende, möglichst einvernehmliche Lösung bereithält.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung der Repräsentantin für etwaige Schäden, die auf leicht fahrlässigem Verhalten der Repräsentantin und/ oder deren Vertretern und/ oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen.

2. Der Künstler hat der Repräsentantin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte, insbesondere Kunden, im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages und der Durchführung der vermittelten Aufträge gegen die Repräsentantin geltend machen. Hierzu gehört auch der Ersatz der angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung gemäß § 7 dieses Vertrages. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
3. Für Schäden, die durch Termin- und Kostenüberschreitung entstehen, haftet der Künstler bei Verschulden.
4. Bei Verlust oder Beschädigung des zum Versand, zum Vertrieb und zur Präsentation übernommenen Materials haftet die Repräsentantin nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrerseits. Lässt sich Fremdverschulden nachweisen, wird die Repräsentantin nach Möglichkeit eine Verlust- bzw. Ausfallgebühr berechnen und mit dem Künstler gemäß § 4 abrechnen, sofern er an der Beschaffung finanziell beteiligt war.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht/ Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Dritten gegenüber Stillschweigen über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, auch bzgl. dessen Inhaltes, zu wahren, es sei denn, dass eine Offenlegung von Informationen, Unterlagen, etc. u.a. aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich ist. Beide Vertragsparteien werden insbesondere alle ihr zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsdaten und -vorfälle vertraulich behandeln und geheim halten.

Diese Verpflichtung besteht auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 12 Besondere Vereinbarungen

Der Künstler ist für die Erlangung, Verlängerung, etc. von Visa-, Arbeits- sowie sonstigen Erlaubnissen und Zustimmungen, die für die Durchführung von Aufträgen des Künstlers in bestimmten Ländern erforderlich sind, alleine verantwortlich.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird darüber die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit rechtlich zulässig, ...

(Ort) _____, den

(Ort) _____, den

Künstler

Repräsentantin

Anlage 1 Altkundenliste

RAe UVH 20.1.2015 12:58

Comment [48]: Üblicherweise wird bei solchen Regelungen auch noch eine Vertragsstrafregelung mit aufgenommen für den Fall des Bruchs der Verschwiegenheit – oder sogar weiter für jeden Vertragsbruch. Eine solche scheint uns hier aber überzogen.

RAe UVH 20.1.2015 12:58

Comment [49]: Was halten Sie noch von der Aufnahme einer sog. Mediationsklausel bei eventuellen Streitigkeiten, durch die eine längere und höhere Kosten auslösende Auseinandersetzung vermieden werden kann?

RAe UVH 20.1.2015 12:58

Comment [50]: Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist grds. nur unter Kaufleuten möglich, was üblicherweise weder auf Repräsentanten noch auf Künstler zutrifft, sofern diese nicht z.B. als GmbH firmieren.